

<p align="center"><b>„Geschäftsflächenrevitalisierungsprogramm der Gemeinde Eppelborn“ vom 23. September 2004</b></p>
---

### 1. Ziel des Programmes

Im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes verfolgt die Gemeinde Eppelborn das Ziel, die Zentren/Geschäftslagen in den einzelnen Gemeindeteilen in ihrer Handels- und Dienstleistungsfunktion zu stärken und damit auch die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu verbessern.

Aufgrund der angespannten Gesamtsituation im Einzelhandel, die sich u.a. dadurch zeigt, dass zunehmend mehr gewerbliche Flächen innerorts aufgegeben werden und über längere Zeiträume leer stehen, ist es die Absicht der Gemeinde Eppelborn im Rahmen ihrer Verpflichtungen als Sanierungsträger zur Revitalisierung dieser Flächen einen Betrag zu leisten.

### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die innerörtlichen Zentren der einzelnen Gemeindeteile. In den Gemeindebezirken, in denen für die Ortszentren, eine Satzung zur Festlegung eines Sanierungsgebietes besteht, gilt die räumliche Abgrenzung des jeweiligen Sanierungsgebietes. In allen anderen Fällen wird im Einzelfall unter Beachtung der Zielsetzungen dieses Programmes entschieden.

### 3. Art und Höhe der Förderung, Antragsberechtigte

#### 3.1 Art der Förderung

Es ist beabsichtigt, im Rahmen der jeweiligen haushaltsmäßigen Bereitstellung Existenzgründern und junge Unternehmen, die nicht älter als 3 Jahre sind, d.h. solchen Einzelpersonen, Personengesellschaften oder GmbH's, die innerhalb des Gemeindebereichs eine neues Geschäftslokal eröffnen, einen befristeten „Startzuschuss“ zu gewähren.

Nicht gefördert werden Niederlassungen des Banken- und Versicherungswesens im weitesten Sinne.

#### 3.2 Fördergegenstand

Gefördert werden Neueröffnungen einer Niederlassung bzw. Zweigstelle des Handels, des Dienstleistungssektors oder des handwerklichen Gewerbes mit öffentlichem Zugang und einem an die Öffentlichkeit gerichteten Waren- bzw. Dienstleistungssortiment sofern sie bisher (zumindest 2 Monate) ungenutzte/leerstehende Flächen in Anspruch nimmt.

#### 3.3 Höhe der Förderung

Pro qm Ladenfläche wird monatlich ein Betrag in Höhe von 1,50 € für die Dauer von max. 12 Monaten gewährt.

Sofern im Zusammenhang mit der Nutzung ungenutzter Flächen im Sinne dieser Richtlinie Investitionen getätigt werden, die dazu geeignet sind, das äußere Erscheinungsbild (Eingangelement, Schaufenster, Fassade) deutlich zu verbessern, kann der Zuschuss auf Antrag auf monatlich 2,00 € erhöht werden.

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus und wird sofort eingestellt, wenn das Ladenlokal bzw. die geförderte gewerbliche Fläche geschlossen bzw. aufgegeben wird.

#### 4. Sonstige Förderbestimmungen

- Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Eppelborn einzureichen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, wie Bauzeichnungen, Mietvertrag o.ä. beizufügen. Gleichzeitig ist der voraussichtliche Eröffnungs- bzw. Nutzungsbeginn zu nennen.
- Sofern die Zielsetzung dieses Programmes in besonderer Weise erfüllt werden, können im Einzelfall auf besonderen schriftlichen Antrag von allen betroffenen Festlegungen Ausnahmen zugelassen werden.
- Sofern ein Umzug innerhalb der Gemeindegrenzen Gegenstand der angemeldeten Aktivitäten ist, kann separat über die über die Förderwürdigkeit im Sinne der bezweckten Zielsetzung entschieden werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, können gemäß den Zielen der städtebaulichen Sanierung Förderschwerpunkte gesetzt werden, d.h. es ist eine qualifizierte Auswahl zu treffen.
- Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt; d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitgestellt sind, und diese Mittel nicht bereits verausgabt bzw. aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgänge gesperrt werden (müssen).
- Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grund her als unverzinslicher, nicht zurückzahlbarer Zuschuss für den jeweiligen Zweck gewährt.
- Zuständig für die Durchführung dieses Programmes ist der Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn

Eppelborn, den 23. September 2004  
Der Bürgermeister

Fritz-Hermann Lutz